

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 (GSchG) sind durch ein Zufallsverfahren 30 Personen in ein Verzeichnis der Geschworenen und Schöffen aufgenommen worden.

Das Verzeichnis liegt in der Zeit von

16. April bis 30.04.2026

zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§ 1 – 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.


Mag. Christoph Artner
Bürgermeister

